

Norbert Brieskorn SJ
Amnesty International

Bis 1961 hatten zwar zahlreiche ehemalige Kolonien die Unabhängigkeit (so Indien 1947, Indonesien 1949, Sudan 1953, Ghana und Malaysia 1957, Belgisch-Kongo 1960), jedoch keine innenpolitische Stabilität erlangt. Stammesgegensätze und Versäumnisse der Kolonialzeit führten zu politischer Unterdrückung und Bürgerkrieg. Wo die Kolonialmacht, wie Portugal, ihren Besitz halten wollte, verschärfte sich der Kampf gegen die Nationalbewegungen. Im Ostblock hielt die Verfolgung Andersdenkender, wie der Juden und Christen, ebenso an wie die blutige Abwehr sogenannter Kommunisten in Südkorea und verschiedenen Ländern Lateinamerikas. Den verletzten Menschenrechten vermochte die UNO kaum Achtung zu verschaffen.

Die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verfaßte „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verstand sich zwar selbst nur als „eine gemeinsame Zielsetzung (a common standard of achievement) für alle Völker und alle Nationen“, damit diese „den Respekt vor diesen Rechten und Freiheiten fördern“, doch ließ die damals versprochene Schaffung eines internationalen rechtlich verbindlichen Menschenrechtspakts auf sich warten. Obwohl sich die Menschenrechtskommission der UNO unverzüglich an die Arbeit machte, sollte sich dieses Vorhaben über achtzehn Jahre lang hinziehen. Eine gut funktionierende Europäische Menschenrechtskonvention vor Augen (seit dem 23. September 1953 in Kraft) und gedrängt von den jungen unabhängigen Staaten, welche die Rassendiskriminierung auch rechtlich verurteilt sehen wollten, stimmte die UNO schließlich am 16. Dezember 1966 zwei Menschenrechtspakten zu, die aber auch erst 1976 Rechtskraft erhielten¹.

Im Jahr 1961 aber mußte diese Verzögerung als unerträglich erscheinen, auch angesichts der Tatsache, daß gewaltloser politischer Widerstand zunehmend kriminalisiert wurde. Dabei standen die Chancen einer neuen Beachtung der Menschenrechtserklärung nicht schlecht. Zerbrach doch mit dem Ende der Kolonialzeit der Weltkonsens, der von den europäischen Mächten bislang bestimmt worden war. Die „Allgemeine Erklärung“, auf die sich 101 Staaten 1961 verpflichtet hatten, bot als einzige Elemente eines neuen Konsenses an. Für 1961 ist ebenfalls zu verzeichnen, daß das Engagement für eine geeinte freie Welt der US-Präsident J. F. Kennedy neu entfacht hatte². Auch lagen gute Erfahrungen in weltweiten Aktionen vor, die anlässlich des Weltflüchtlingsjahrs 1960 durchgeführt worden waren.

Mögen Ideen auch in der Luft liegen, Unternehmungen ihr Wachstum und Ausreifen günstigen Umständen verdanken, so bedarf es doch immer der Initiative eines einzelnen, um Wirklichkeit zu verändern und Anstöße zu geben. Für Amnesty International (AI) heißt dieser einzelne Peter Benenson und ist von Beruf Rechtsanwalt.

Nach mehreren Ansätzen, Organisationen zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, und dem Sammeln von Erfahrungen als Beobachter politischer Prozesse, trat er am 28. Mai 1961 mit einem Artikel an die Öffentlichkeit, der die Überschrift „Die vergessenen Gefangenen“ trug und in der Zeitung „The Observer“ erschien. Am 28./29. Mai übernahmen „Le Monde“, „Le Journal de Genève“, am 2. Juni „Die Welt“ diesen Aufruf zur Freilassung politischer Gefangener, die keine Gewalt angewendet hatten und wegen ihrer politischen oder religiösen Ansichten oder wegen ihrer Hautfarbe inhaftiert waren. Hunderte von Zeitungen berichteten in den folgenden Monaten von diesem Appell, in dem zum ersten Mal die Weltöffentlichkeit über die wachsende Zahl jener Menschen aufzuklären versucht wurde, die in Haft genommen worden waren, obwohl sie mit friedlichen Mitteln ihre Überzeugungen vertreten hatten.

„Es ist wichtig, die öffentliche Meinung rasch und auf breiter Basis zu mobilisieren, noch bevor eine Regierung, durch ihre eigene Repression, sich in einem *circulus vitiosus* verfängt, und mit einem drohenden Bürgerkrieg konfrontiert wird. Dann ist die Lage schon zu verzweifelt, als daß eine Regierung sich erlauben könnte, Zugeständnisse zu machen. Damit die öffentliche Meinung einen wirksamen Druck ausübt, sollte sie eine breite Grundlage haben, international, unparteiisch und konfessionslos sein.“ Dies schlug Benenson vor, um die Freilassung der Häftlinge zu erreichen, die lediglich die Menschenrechte beansprucht hatten, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Religionsfreiheit. Benenson schloß seinen Aufruf mit den Worten: „Der Druck der öffentlichen Meinung führte vor hundert Jahren zur Befreiung der Sklaven. Jetzt ist für die Menschen der Zeitpunkt gekommen, darauf zu bestehen, daß die Freiheit des Geistes, der Meinung und der Rede durchgesetzt wird, so wie einst die Fesseln von den Körpern abgestreift wurden.“³

Neben dem zum Katholiken konvertierten Benenson, der nicht eigentlich den 28. Mai, sondern den Dreifaltigkeitssonntag zum Gründungstag ausgesucht hatte, sind als Mitbegründer der Quäker Eric Baker und der irische Diplomat Sean MacBride zu nennen.

Das Wachstum der Organisation begleiteten beständig Sachdiskussionen, so vor allem über den Begriff des „Politischen Gefangenen“ (den „*prisoner of conscience*“) und den Gewaltbegriff. Die gewichtigste Debatte um Personen entzündete sich 1966/67 an der Person Benensons, der einen Mitarbeiter zu Unrecht, wie sich später herausstellte, der Mitarbeit in einem Geheimdienst verdächtigte und sich an der zunehmenden Bürokratisierung von Amnesty stieß. Sein Rücktritts-

gebot wurde angenommen, doch bedeutete dies keinen Bruch mit AI; so nahm Benenson etwa 1974 die AI verliehene Beccaria-Medaille in Gold der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft entgegen. Im selben Jahr erhielt Sean MacBride den Friedensnobelpreis auf Grund seines lebenslangen Einsatzes für die Menschenrechte, 1977 sodann wurde AI der Friedensnobelpreis zugesprochen und im Dezember 1978 nahm sie den Menschenrechtspreis der Vereinten Nationen entgegen, wegen „hervorragender Leistungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und fundamentaler Freiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen UN-Vereinbarungen festgehalten sind“⁴.

Die Anerkennung der Arbeit von AI drückt sich auch in der Verleihung eines beratenden Status bei den Vereinten Nationen, bei der UNESCO und beim Europarat aus. Mit der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) steht AI in Kooperationsbeziehungen und hat Beobachterstatus bei der Organisation für Afrikanische Einheit.

Der Statistik vom 1. Mai 1979 zufolge zählte AI mehr als 200 000 Mitglieder, Spendenzahler und Anhänger in 125 Ländern, arbeiteten 2 283 Betreuungsgruppen in 39 Ländern und wurden 4 153 Gefangene betreut oder ihre Fälle geprüft. Vom 1. Mai 1978 bis zum 30. April 1979 entsandte AI in 21 Länder Missionen und Beobachter und gab 252 000 Pfund Sterling für die Unterstützung von Gefangenen und deren Familien aus.

Das „Gehirn“ von AI ist das Internationale Sekretariat in London. Hier wird die Entwicklung der Menschenrechte in den Staaten der Welt beobachtet, werden die Informationen über die politischen Gefangenen gesammelt und geprüft, und von hier werden sie den Gruppen zur Betreuung mit dem Ziel der Freilassung (sogenannte Adoptionsfälle) übergeben. Satzungsgebendes Gremium ist der Internationale Rat, der einmal im Jahr tagt und sich aus den Delegierten der nationalen Sektionen zusammensetzt. In der Zwischenzeit amtiert das neunköpfige Internationale Exekutivkomitee als geschäftsführender Vorstand. Einen Vorstand und eine Jahresversammlung gibt es in jeder Sektion, der Zweigorganisation von AI in einem Land. Sie gliedert sich in die Gruppen, die die direkte Betreuung der Gefangenen leisten und die Finanzen beschaffen. Alle Mitglieder der Sektion arbeiten ehrenamtlich, bis auf einige Angestellte im nationalen Sekretariat. Neben den ordentlichen Mitgliedern, die in den Gruppen aktiv sind, hat die Sektion Förderer, die sich durch regelmäßige Geldspenden an der Arbeit beteiligen.

Amnesty International in der Bundesrepublik

Am 28. Juli 1961 konstituierte sich „Amnestie-Appell e. V.“ in Köln. Zu den Gründungsmitgliedern zählten Carola Stern und Gerd Ruge. Doch wuchs AI langsam, so gab es 1966 erst 20 Gruppen. Noch sehr beschäftigt mit dem

„deutschen Schicksal“ war man nur selten fähig, sich um andere Länder zu kümmern, und schon gar nicht um gefangene Kommunisten. Mit dem „Prager Frühling“ wurde der Blick differenzierter, die Jugendunruhen ließen viele Eltern nach einem politischen Engagement suchen, auch traten die Probleme der Dritten Welt immer nachhaltiger ins Bewußtsein. Dies ließ die Zahl der Gruppen von 550 im Jahre 1967 auf 1592 im Jahre 1975 hochschnellen. „Den Ton bestimmte ein liberales Bürgertum, das sich mit jugendlichen Gruppenmitgliedern weitgehend einig war im Bekenntnis zu Meinungsfreiheit und Toleranz sowie in der Bereitschaft, nicht nur zu reden, sondern auch zu handeln.“⁵ Der angelsächsisch-pragmatische Charakter der AI-Arbeit, die Gewaltklausel und die Selbstbeschränkung auf Gefangenenarbeit lösten zahlreiche Diskussionen unter den ab 1970 hinzugestoßenen Mitgliedern aus. Dem Verdacht, AI-Mitglieder würden wegen ihrer Mitgliedschaft überwacht, begegneten 1976 sämtliche Innenminister der Bundesrepublik, als sie AI ihr Vertrauen aussprachen und die Arbeit anerkannten.

Die katholische Kirche der Bundesrepublik bezeugte ihren Respekt vor der AI-Arbeit durch die Entsendung von Bischof H. Tenhumberg in den Beirat der Sektion. Um so bedauerlicher ist es, daß nach seinem Tod die Bischofskonferenz im Frühjahr 1980 beschloß, keinen Vertreter mehr für dieses Gremium zu benennen⁶.

Das Aufgabenfeld

Die Grundidee faßte Bruno Kreisky in die Worte: „Wenn man schon nicht immer das Recht des Menschen wahren kann, dann soll man wenigstens darum kämpfen, daß ihnen Amnestie zuteil wird. Das ist kein Flehen um Gnade, sondern dahinter steht die zutiefst menschliche Auffassung, daß es nützlicher ist, für Ideen zu leben als zu sterben.“⁷ Um Amnestie ging es Benenson, nicht um Anklage, nicht um Bloßstellen und gar nicht um Bewertung der politischen Situation eines Landes, sondern um Freilassung eines Gefangenen. So beschloß AI, Sanktionen wie Boykottmaßnahmen gegen Regierungen oder Einstellung von Hilfeleistungen weder zu befürworten noch sonstwie zu unterstützen. War die Freilassung nicht möglich, so sollte die Bitte um einen fairen Prozeß und um Erleichterung der Haftbedingungen gestellt werden. AI verpflichtet sich für die Freilassung und Unterstützung solcher Inhaftierter, „die unter Mißachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verhaftet, gefangen, auf andere Weise physischem Zwang ausgesetzt oder Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind, und zwar auf Grund ihrer Überzeugung, Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Sprache oder Religion, vorausgesetzt, daß sie weder Gewalt angewendet noch befürwortet haben“. Dies entspricht der Definition des „prisoner of conscience“.

Für alle politischen Gefangenen, ohne Einschränkung auf die Gewaltlosigkeit,

tritt AI ein, indem sie die Einhaltung der Regeln eines fairen Gerichtsverfahrens fordert. Der Einsatz gegen die Folter und gegen grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, insbesondere gegen die Todesstrafe bezieht sich auf alle Gefangenen. Dieses Eintreten ist unbedingt. So stellt AI keine Rechtsgüterabwägung zwischen der Gesundheit eines Gefangenen und den Sicherheitserfordernissen eines Staats an, noch beteiligt sich AI an Verhandlungen, die zum Austausch politischer Gefangener zwischen verschiedenen Ländern führen sollen. Es darf für AI kein Feilschen um Menschenrechte geben. Auch weigert sich AI, eine Rangliste der menschenrechtsverletzenden Länder aufzustellen. Dies würde nach Ansicht von AI die Situation der Menschenrechte relativieren und verharmlosen. Die Menschenrechte sind unteilbar, und keine Verletzungshandlung ist entschuldbarer als eine andere. Damit nimmt AI bewußt in Kauf, bezichtigt zu werden, sich für „Bagatellfälle“ zu engagieren: Solche gibt es für AI nicht.

Die Ausrichtung als Gefangenenhilfsorganisation schließt eine direkte Betreuung von Personen aus, die zum Beispiel in ihrem Recht auf Gleichheit oder auf freie Berufswahl Einschränkungen erleiden; doch nimmt AI solche Zustände in ihre Länderberichte auf. Die AI-Arbeit bemüht sich um die Einhaltung der Artikel 5 (Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher Strafe), 9 (Verbot willkürlicher Festnahme und Landesverweisung), 18 (Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit) und 19 (Recht auf Informationsfreiheit und freie Meinungsäußerung) der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, wobei AI die Interpretation dieser Artikel weitergetrieben hat. Auf Artikel 5 und die Grundaussage der Menschenwürde stützt AI ihren Kampf gegen die Todesstrafe, aus Artikel 18 folgert sie, daß es ein Menschenrecht gibt, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern zu dürfen, und nimmt sich der inhaftierten Verweigerer an.

Was das räumliche Feld der AI-Aktivität angeht, so darf sich das Mitglied aller Gefangenen annehmen, mit Ausnahme derer im eigenen Land; denn ein einheitliches Vorgehen im jeweils eigenen Land ist politisch unabdingbar, auch sollen den Mitgliedern Nachteile erspart bleiben. Bundesdeutsche AI-Gruppen betreuen zudem auch keine DDR-Häftlinge. In Solidarität übernehmen ausländische AI-Gruppen diese Arbeit. Die AI-Leitung darf allerdings einer Sektion bestimmte Arbeitsbereiche übertragen. So begleitet die bundesdeutsche Sektion kritisch die Asylrechtsgestaltung.

Prinzipien der Amnestie-Arbeit

Als erstes Prinzip ist die *Internationalität* zu nennen. Trotz der weiten Verbreitung befinden sich die zahlenmäßig stärksten Sektionen von AI in Westeuropa und Skandinavien. Um dieses „westliche“ Image zugunsten eines internationalen zu verändern, ist AI zu wünschen, daß sich in den Ländern der Dritten Welt

Sektionen bilden, die auch geeignetere Möglichkeiten des Tätigwerdens in ihren Nachbarländern besäßen. AI wird auch vorgeworfen, es trete für einen Typ westlich-liberaler Demokratie ein, der für viele Staaten der Welt unbrauchbar sei. AI nimmt das Mißtrauen ernst, auf das westeuropäische Gruppen in den jungen Staaten stoßen, denen die Gewalttaten der ehemaligen Mutterländer noch im Gedächtnis sind; ebenso muß die Forderung nach Meinungsfreiheit, die aus westlichen Ländern ertönt, als unglaublich erscheinen, wenn die Regierungen und Wirtschaften dieser westlichen Länder das betreffende Dritte-Welt-Land in ökonomischer Abhängigkeit halten. Trotzdem wäre es im Interesse der politischen Gefangenen nicht zu vertreten, wenn AI sich erst nach dem Erreichen wirtschaftlicher Unabhängigkeit für die Meinungsfreiheit einzutreten getraute oder den Kampf für die Menschenrechte auf den Kampf gegen den Rassismus einengen ließe. Hierbei ist AI bis jetzt seinem Anliegen treu geblieben, wie sie sich auch weiterhin weigert, das Anprangern von Menschenrechtsverletzungen als Einmischung in die inneren Angelegenheiten anzusehen. Die Wahrung der Menschenrechte ist spätestens seit 1948 eine „öffentliche“ Angelegenheit und obliegt der ganzen Weltgemeinschaft. Die Sorge um den Menschen ist niemandem entzogen und niemandem ausschließlich anvertraut⁸.

Zweites Prinzip ist die *Unparteilichkeit*. Es wird auch von AI nicht geleugnet, daß nicht jeder Länderbericht gleich distanziert ist und sich auf Fakten beschränkt; Ansichten von Mitgliedern können hier und da einfließen, Empörung und Abscheu nicht immer unterdrückt werden. Auch ist AI bislang kaum ein Vorwurf erspart geblieben, von der Bezeichnung „imperialistisch“ bis hin zu „kommunistisch infiltriert“, von „lediglich karitativ und nicht systemverändernd“ bis hin zu „umstürzlerisch“⁹. Zum Thema „Ausgewogenheit“ ist dabei anzumerken, daß die AI-Arbeit von Informationen über Inhaftierungen und ihrer Nachprüfbarkeit abhängig ist und immer auf den Nutzen einer Aktion für den oder die Gefangenen achten muß. Liegt aus einem lateinamerikanischen Land genügend Information über Menschenrechtsverletzungen vor, aber nicht genügend Sicheres aus einem Ostblockland, darf dann um der Ausgewogenheit willen geschwiegen werden? Oder wäre anders zu handeln, wenn Material zwar vorläge, seine Veröffentlichung aber dem Gefangenen Nachteile zufügen würde? Selbstverständlich muß die Unparteilichkeit Jahr für Jahr neu errungen werden.

An dritter Stelle ist von der *Unabhängigkeit* oder auch Unbestechlichkeit zu reden. Die Geldbeschaffung erfolgt in erster Linie durch die Gruppen, die Beiträge werden streng überwacht, öffentliche Gelder dürfen nur angenommen werden, wenn auch andere gemeinnützige Organisationen unter den gleichen Bedingungen gefördert werden.

Als viertes Prinzip läßt sich die gewaltlose, legale *Öffentlichkeitsarbeit* anführen. AI will sich nirgendwo in den Status einer Untergrundorganisation begeben. Mittel sind vor allem das nachdrückliche Einwirken auf die verantwortlichen Politiker

durch Öffentlichkeitsarbeit, dann die Kontaktaufnahme mit dem Gefangenen, sodann das Erstellen von Dokumentationen über die Länder, in denen die Menschenrechte verletzt werden, um das Bewußtsein für Menschenrechtsverletzungen zu schärfen, die Ursachen der Verletzungen zu erforschen und Wege zur Abhilfe zu suchen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Standesregeln für Polizisten, Ärzte und Juristen beispielsweise gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich von AI wie deren Unterstützung bei der Ausarbeitung internationaler Konventionen.

Die Kampagne gegen die Folter und die Todesstrafe

Das Eintreten gegen die Folter legte sich nahe, als sich erwies, daß die Folter keineswegs bloß dem vereinzelt Exzeß einer mit Sadismus gepaarten Willkür entsprang, sondern von den Machthabern als ordnende, staaterhaltende, „befriedende“ Maßnahme einkalkuliert wurde. Seit 1973 trennte AI von der „unmenschlichen Behandlung oder Strafe“ die Folter auf Grund ihres Gesamterscheinungsbilds ab und begann den Kampf gegen sie zu intensivieren. Ein erster Erfolg zeigte sich 1975, als die Vereinten Nationen die „Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter“ annahmen. Unter Folter versteht AI „die systematische und bewußte Zufügung von akutem Schmerz in jeder Form durch eine Person gegenüber einer anderen oder einer dritten Person, um die Absicht der ersteren gegenüber der letzteren gegen ihren Willen durchzusetzen“. Bewußt ist diese Definition nicht auf staatliche Urheberschaft der Folter eingeengt und in der Frage der Foltermittel offen genug, um Psychopharmaka wie Elektroschocks zu erfassen.

Zweck heutiger Folterpraxis ist nicht mehr nur das Erzwingen eines Geständnisses, sondern auch bloße Einschüchterung und immer Entwürdigung. Der Umerziehungsgedanke ist aber ebenfalls anzutreffen. Im Kampf gegen die Folter betreibt AI keine generelle Verurteilung der Folterer, nennt aber Namen von Folterern, der Orte und der Ausbildungszentren und deckte den „regelrechten“ Handel mit Werkzeugen und Praktiken auf.

Gerade die Einschüchterungspraxis hindert ein Regime am völligen Verbergen der Folter. Leider aber ist nicht völlig auszuschließen, daß die öffentliche Anklage wegen Folter ein Regime nach immer raffinierteren, schwerer nachweisbaren und damit eher die Psyche als den Körper zerstörenden Methoden suchen läßt. Eine ins Negative führende Wechselwirkung ist zu vermuten, wie sie ähnlich auch bei der Arbeit gegen die Todesstrafe oder für humanere Haftbedingungen zu verzeichnen sein könnte. Bevor der Regimefeind als politischer Häftling bekannt und betreut wird, läßt man ihn eher verschwinden oder wendet den Todesschuß an. Dies zeigt das Dilemma einer konkret ansetzenden Menschenrechtsarbeit, die deswegen keineswegs eingestellt werden darf.

Die Todesstrafe wird als moralisch unberechtigt, unmenschlich und unwirksam

beurteilt: sie sei ein trauriges Relikt des Prinzips „Auge um Auge“; der Mensch habe nicht das Recht, seine Hand gegen das Leben eines anderen Menschen zu richten (auch nicht im Namen der Gesellschaft); die Todesstrafe sei ferner kein Schutz vor Gewalt, eher deren Bestätigung und trage zur Verrohung bei. Ebenfalls sei sie unwiderruflich und grausam in der Vollstreckung¹⁰.

Der „Erfolg“ einer solchen Arbeit ist nicht nur in Zahlen zu messen, aber sie sprechen für sich: 1963 gab es 140 Freilassungen, 1973 1059, 1979 1449. Doch ist die Zahl der Freilassungen schwankend, und insgesamt erhöhte sich in den letzten 20 Jahren die Zahl politischer Gefangener, auf Grund der zunehmenden Härte wirtschaftlicher Verteilungskämpfe, aber auch der Re-Islamisierung, um nur zwei Faktoren zu nennen. Die Schwierigkeit wird wachsen, Menschenrechtsverletzungen in einem Klima der Abstumpfung vor der Gewalt bewußt machen zu können.

Um Verdächtigungen den Nährboden möglichst zu entziehen, bedarf es weiterhin der eingehenden Prüfung der Fälle und der sorgsamten Erstellung der Dokumentationen. Auch wäre immer wieder deutlich zu machen, daß es AI nicht darum geht, ein Regime pauschal zu verurteilen, daß es aber in den Fragen der Menschenrechte keinen Kompromiß, kein Nachgeben und kein Schweigen geben darf, es sei denn, die Rücksicht auf die Gefangenen lege es nahe. AI ist zu wünschen, daß es auch in Zukunft von jeglicher Selbstgerechtigkeit freibleibe, ja darum wisse, daß ein völliger Rückzug von den Unrechtsregimen den Nachrichtenfluß unterbände und die Einflußnahme unmöglich machte. Die Mitverantwortung aller füreinander erlaubt gerade nicht den Abbruch des Kontakts mit den Verächtern der Menschenrechte, und zwar nicht nur der Opfer wegen; denn wer die Menschenrechte verletzt, verliert selbst seine Menschlichkeit, und er gewinnt sie in dem Maß, in dem er diese Rechte verteidigt.

ANMERKUNGEN

¹ Der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist am 3. 1. 1976, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 23. 3. 1976 in Kraft getreten. Der lange Zeitraum zwischen Beschlußfassung und Rechtskraft erklärt sich aus der Klausel, daß erst mit dem Beitritt des 35. Staates die Pakte rechtskräftig werden sollten.

² J. F. Kennedy, Inauguraladresse vom 20. 1. 1961, in: Europa-Archiv 1961.

³ Th. Claudius, S. Franz, Amnesty International: Portrait einer Organisation (München 1976) 19, 23.

⁴ Text in ai-Informationen 12/1978, S. 2.

⁵ C. Stern, Gefangen und vergessen. Amnesty International versucht seit zehn Jahren politischen Häftlingen zu helfen, in: Die Zeit, 30. 4. 1971.

⁶ W. Hirsch, Der Schock aus Limburg. Warum amnesty international über eine „Empfehlung“ der deutschen katholischen Bischöfe bestürzt ist, in: Publik-Forum, Nr. 7 (April 1980) 18.

⁷ B. Kreisky, Geleitwort, in: Claudius, a. a. O. 11.

⁸ Art. 2 § 7 der Charta der Vereinten Nationen legt das Prinzip der Nichteinmischung lediglich Staaten auf. Aber auch sie sind gemäß Art. 55 und 56 der UN-Charta verpflichtet, gemeinsame und Einzelaktionen zur Förderung des Respekts und der Beachtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu unternehmen.

⁹ Eine Zusammenstellung solcher Anschuldigungen findet sich in: AI. Geschichtliche Entwicklung. Kritiken aus aller Welt (ai publications Mai 1976).

¹⁰ S. die „Deklaration von Stockholm“ v. 11. 12. 1977, in: ai-informationen 2 (1978) 12.